

Museum Ulm Inv.-Nr. 1935.8038

Titel: Urteil Salomons / Salomonisches Urteil

Künstler / Hersteller: wahrscheinlich flämischer Akademist¹; früher Johann Heiss (1640-1704) zugeschrieben (laut Meinung der Kunsthistoriker Ernst Buchner und Hermann Voss); dann als schwäbisch eingestuft.



(Scan vom Glasnegativ)

Objektart: Gemälde

Abmessungen: B 190 x H 150 cm

Material / Technik: Öl auf Leinwand

Bezeichnung: unsigniert

Datierung: um 1700

Beschreibung: Im rechten Vordergrund der junge König Salomon auf seinem Thron unter einem Baldachin; links davon auf dem Boden das tote Kind; ein Mann hält das noch lebende Kind an einem Fuß hoch, mit der anderen Hand das gezogene Schwert. Eine Mutter kniet vor

¹ Peter KÖNIGFELD, Der Maler Johann Heiß. Memmingen und Augsburg. 1640 – 1704, Dissertation, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, 1982, p. 171.

Salomon, die andere ist mit dem Rücken zum Betrachter gewandt. Soldaten, Zuschauer, zwei Hunde bevölkern die Szene.

Mehrfach restauriert, stark gefirnißt. Die Leinwand wurde doubliert (evt. schon um 1900?). Die Rückseite konnte von mir nicht persönlich untersucht werden aufgrund des konservatorischen Zustandes und Lagerungsorts. Eva-Maria Popp, Konservatorin am Museum Ulm, hatte es freigelegt und keine Provenienzmerkmale gefunden, weder auf der Rückseite noch am Keilrahmen.

Provenienz:

- Am 28.08.1935 (Datum laut Inventarbuch) von der **Stadt Ulm** für das Museum erworben.
- Verkäufer: Kunst- und Antiquitätenhandlung **Wilhelmine Heinemann Wwe., Wiesbaden**, Taunusstraße 39.
- Voreigentümer unbekannt.

Die Wiesbadener Kunst- und Antiquitätenhandlung Wilhelmine Heinemann Wwe. wurde von den Brüdern Ludwig Heinemann (geb. 04.08.1898 in Wiesbaden) und Wilhelm Heinemann (geb. 22.07.1901 in Darmstadt) geführt.²

In einem Schreiben vom 28.06.1935³ bot Wilhelm Heinemann das Werk dem Direktor der Württembergischen Staatsgalerie in Stuttgart um RM 900,- zum Kauf an. Dieser hatte für das Gemälde keine Verwendung, leitete das Angebot aber an die Direktion des Museums der Stadt Ulm weiter, denn das „angebotene Bild wäre aber wohl wert, in einem Württ. Museum festgehalten zu werden, falls es signiert ist“. Im Juli 1935 kam es zur Ansicht ins Ulmer Museum, wo es nur als „Heiss nahestehend“ eingeschätzt und im August erworben wurde, nachdem der Preis auf RM 650,- gedrückt worden war.⁴ Gegenüber der Kunsthandlung wurde dabei der Fokus auf die fehlende Signatur und fragliche Urhebererschaft gesetzt, während man dem Oberbürgermeister gegenüber die Bedeutung von Johann Heiss betonte.

Wilhelm Heinemann erwähnte in der Korrespondenz (05.07.1935), dass das Gemälde von „Dr. Buchner und Prof. Voss als ein Bild von Heiss angesehen“ wurde. Das Unternehmen Wilhelmine Heinemann war eine von vielen Kunsthandlungen, mit denen der Kunsthistoriker – und spätere Sonderbeauftragter Hitlers – Hermann Voss in Kontakt stand und zusammenarbeitete.⁵ Aus den vorhandenen Dokumenten ist nicht eruierbar, ob Hermann Voss oder Ernst Buchner über ihre kunsthistorische Meinung hinaus in die Provenienz des Gemäldes involviert waren.

Eine umfangreiche Suche in den Getty Provenance Index Databases, sowohl nach dem ursprünglich zugeschriebenen Johann Heiss als auch nach der biblischen Darstellung brachte keine passenden Ergebnisse für das gegenständliche Gemälde.

² Zu ihnen existieren im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW) Spruchkammerakten (Signatur: Abt. 520/F in K. 1483; Abt. 520/W Nr. 3261), die allerdings nichts zur Klärung der Provenienz des gegenständlichen Gemäldes beitragen, da sie keine Hinweise auf gehandelte Kunstwerke beinhalten.

³ Korrespondenz 1935, in den historischen Direktionsakten des Museums Ulm.

⁴ Die *Entschlieung des Oberbürgermeisters* die Erwerbung zu genehmigen, datiert vom 19. August 1935, in: Stadtarchiv Ulm, B322/20, Nr. 15 (Museum, Erwerbungen 1930-1944).

⁵ Kathrin ISELT, "Sonderbeauftragter des Führers". Der Kunsthistoriker und Museumsmann Hermann Voss (1884 - 1969), Köln & Weimar, 2010, p. 123f.

Wie und wo die Kunsthandlung Heinemann das Werk erworben hatte, konnte bislang nicht eruiert werden.

Die Kunsthandlung Wilhelmine Heinemann stellte 1946 einen Antrag auf eine Neulizenzierung der Firma; in diesem Zusammenhang wurden Erwerbungen und die Geschäftstätigkeit während der NS-Herrschaft sowie der Warenbestand untersucht. Diese Akten finden sich unter den *Records Concerning the Central Collecting Points* ("Ardelia Hall Collection"): Wiesbaden Central Collecting Point, 1945-1952, NARA M1947, Record Group 260, Roll 0019, **Art Dealers in Hesse: Heinemann, Wilhelmine – Wiesbaden.**

Das darin befindliche *Inventory of objects out of Jewish or probably Jewish possession and Jewish art-dealer firms*, führt Objekte aus möglicherweise jüdischem Eigentum an, die zwischen 1933 und 1945 von Heinemann erworben und/oder verkauft wurden, allerdings setzt es erst mit Ende 1935 ein. Weiters werden beim 1946 noch vorhandenen Bestand – *Inventory of the stock of the firm Wilhelmine Heinemann Wwe. Wiesbaden Taunusstraße 39* – auch Übernahmen aus den 1920er-Jahren genannt, aus Ludwig Heinemanns sen. Geschäft, und zahlreiche Erwerbungen der Zwischenkriegszeit aus England.

Im gesamten Aktenkonvolut kommt das gegenständliche Gemälde weder als Erwerbung noch als Verkauf vor.

Das Museum Wiesbaden verzeichnet in seinen Provenienzforschungsberichten einige Objekte, die ebenfalls in der Kunsthandlung Heinemann erworben wurden; die schlechte Aktenlage zum Kunsthändler ist auch für diese Werke kennzeichnend. Laut Miriam Merz, Museum Wiesbaden, wurde die Galerie Heinemann in den 1980er-Jahren geschlossen; damals seien viele Unterlagen skartiert worden. Ein noch lebender Neffe habe dem Museum Wiesbaden nichts mitteilen können.

Auch die Kontaktaufnahme mit den Inhabern der Galerie KunstKontor, die sich seit 2010 an der Adresse Taunusstraße 39 befindet, verlief ergebnislos. Es gab allerdings keinen direkten Übergang der Lokalität von der Galerie Heinemann zu KunstKontor; vor Bezug der Räume 2010 wurde das Gebäude entkernt und umgestaltet.

Für das „Urteil Salomons“ gibt es zwar keine direkten Hinweise auf einen Entzugsvorgang oder Zwangsverkauf, aber es muss mangels weiterführender Dokumente zum Kunsthändler bzw. zum Voreigentümer als ungeklärt und aufgrund des Erwerbsdatums und der involvierten Personen als problematisch gelten. Ein NS-verfolgungsbedingter Entzug kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden. Das Museum Ulm veröffentlicht dieses Objekt mit der Bitte um Hinweise, die zur Klärung beitragen können.